

**II-9724** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**ORIGINAL**  
**Antrag**

No. **530/A**  
Präs.: **06. MAI 1993**  
.....

der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein  
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeits-  
losenversicherungsgesetz 1977 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 18/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender § 51a mit Überschrift eingefügt:

#### Sonderbestimmung für das Jahr 1993

§ 51a. (1) Beihilfen nach diesem Bundesgesetz können für das Jahr 1993 auch in Ver-  
folgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele gewährt werden. Welche För-  
derungsinstrumente nach diesem Bundesgesetz diesfalls zum Einsatz kommen, ist in dem  
in der Anlage enthaltenen beschäftigungspolitischen Sonderprogramm festgelegt. Die ein-  
zelnen Beihilfen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuwickeln. Bei-  
hilfen, die im Rahmen dieses Sonderprogramms für im Jahre 1993 begonnene Maßnahmen  
gewährt werden, können noch im Jahre 1994 zur Auszahlung gelangen.

(2) Das gemäß Abs. 1 zu erlassende Sonderprogramm ist mit ei-  
nem maximalen Ausgabenrahmen in Höhe von einer Milliarde Schilling die

Ausgaben in den Jahren 1993 und 1994 zusammengenommen begrenzt. Davon ist ein Ausgabenrahmen in Höhe von zusammen hundert Millionen Schilling für gemäß § 27 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 28 und gemäß § 35 Abs. 1 lit. a oder b in Verbindung mit § 36 dieses Bundesgesetzes an kleinere und mittlere Unternehmen zu gewährende Beihilfen vorzusehen. Über die Gewährung solcher Beihilfen ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden.

(3) Abweichend von § 51 Abs. 1 und 4 ist der Aufwand für Beihilfen nach Abs. 1 endgültig aus Bundesmitteln zu bestreiten."

## Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 18/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 60 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1993. Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten."

## Artikel III

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt ab 1. Jänner 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Anlage

## **S O N D E R P R O G R A M M**

### **DER BUNDESREGIERUNG**

#### **zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung**

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Schwäche der Weltwirtschaft, der Turbulenzen im europäischen Währungssystem und der Herausforderungen durch die Ostöffnung rechnen die Prognoseinstitute auch mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung in Österreich.

Die Bundesregierung ist in dieser schwierigen Situation entschlossen, Hilfestellungen zu geben und finanziert zu diesem Zweck für 1993 ein auf ein Jahr befristetes Sonderprogramm, durch das

- die Berufschancen der österreichischen Arbeitnehmer durch gezielte Aus- und Weiterbildungsprogramme verbessert,
- Einrichtungen der berufsbezogene Erwachsenenbildung verbessert und modernisiert,
- die Arbeits- und Ausbildungsteilnahme von Frauen durch die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen erleichtert,
- Betriebe und ihre Belegschaften bei der Gründung von Einrichtungen zur aktiven Bewältigung des Strukturwandels unterstützt, sowie
- die Anpassung von Betrieben an geänderte Marktverhältnisse und nötige Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeiten der Betriebe gefördert

werden sollen.

Die Bundesregierung geht dabei davon aus, daß die nach diesem Programm förderbaren Maßnahmen vor allem jenen Gruppen von ArbeitnehmerInnen zugute kommen, die aufgrund ihrer geringen beruflichen Qualifikation und ihres geringen Einkommens von der Verlangsamung der Wachstumsdynamik am stärksten betroffen sind.

#### **1) FÖRDERBARE MASSNAHMEN:**

##### **1.1. AUSBILDUNGSOFFENSIVE:**

Im Rahmen der durch die Förderungstätigkeit der Arbeitsämter etablierten Arbeitsmarktausbildung erwerben Arbeitslose mit fehlenden oder unzureichenden Qualifikationen zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten zum (Wieder)Einstieg in den Arbeitsprozeß.

Um die Angebote der etablierten Arbeitsmarktausbildung auszuweiten, um sie durch schulische Ausbildungsangebote zu ergänzen, und um auch für noch in Beschäftigung stehende Arbeitskräfte Ausbildungsmöglichkeiten zu

eröffnen, werden im Rahmen dieses Sonderprogramms zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Im Rahmen dieses Sonderprogramms können daher finanziert werden:

- zusätzliche kursmäßige Ausbildungen, die, obwohl arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, im Kursprogramm der Arbeitsämter keine Deckung mehr finden,
- die materielle Versorgung der Teilnehmer an solchen Ausbildungsgängen,
- die materielle Versorgung von (ehemals) arbeitslosen Teilnehmern an schulischen Lehrgängen einschließlich allfälliger Teilnahmegebühren,
- die betriebsinternen und -externen Ausbildungskosten von und für Beschäftigte mit geringem Einkommen oder mit akuter Gefährdung des Arbeitsplatzes, sofern ein positiver arbeitsmarktpolitischer Effekt mit der Ausbildung verbunden ist.

### **1.2. MODERNISIERUNG DER BERUFSBEZOGENEN ERWACHSENENBILDUNG:**

Die Wahrnehmung individueller Ausbildungschancen ist unmittelbar mit der Bereitstellung adäquater Lehrgänge verbunden. Bestehende Einrichtungen der berufsbezogenen Erwachsenenbildung werden daher gefördert mit dem Ziel:

- die Kapazitäten für Ausbildungen in zukunftssträchtigen Berufsfeldern auszuweiten,
- die dafür notwendigen Investitionen zu tätigen,
- entsprechende methodisch-didaktische Vorkehrungen zu treffen,
- hochqualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.

### **1.3. GRÜNDUNG VON ARBEITSTIFTUNGEN:**

Die Gründung von Arbeitsstiftungen verfolgt das Ziel, Arbeitslosigkeit präventiv aufzufangen und den betroffenen ArbeitnehmerInnen die Chance der beruflichen Neuorientierung sowie des Wechsels in neue Beschäftigungen zu geben.

In solchen Arbeitsstiftungen werden

- individuell ausgerichtete, weiterführende Ausbildungen angeboten,
- Vermittlungen auf neue Arbeitsplätze unterstützt,
- berufliche Neuorientierungen ermöglicht und umgesetzt,
- neue Betriebe aus dem Unternehmensverband, für den eine Stiftung eingerichtet wurde, gegründet.

#### **1.4. SCHAFFUNG VON KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN:**

Für Frauen mit Betreuungspflichten ist die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Teilnahme an einem weiterführenden Qualifikationslehrgang vielfach davon abhängig, daß die Kinderbetreuung sichergestellt wird.

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen wurde zwischen dem Bund und den Ländern unter dem Titel "Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes" folgendes vereinbart:

"Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu dem Ziel einer flächendeckenden und bedarfsorientierten Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes und nehmen daher in Aussicht, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten sowohl für die Ausbildung von zusätzlichen Betreuungspersonen zu sorgen als auch den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Hinblick auf Öffnungszeiten und einer sozial gestaffelten Tarifgestaltung während der nächsten Finanzausgleichsperiode zu forcieren."

Im Rahmen dieses Sonderprogramms wird daher auch die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten durch Einrichtungen der Gebietskörperschaften, Schulungsträger und private Träger gefördert.

#### **1.5. FÖRDERUNG VON BETRIEBEN:**

Im Zuge der Anpassung an geänderte Marktverhältnisse ist es zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen vielfach notwendig, die entsprechenden Eigenaktivitäten der Unternehmen durch gezielte Förderungen zu unterstützen.

Solche Förderungen werden insbesondere auch als Instrument eingesetzt, um die Folgen von Zusammenbrüchen von Betrieben, die für den jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung sind, hintanzuhalten.

Dabei sind nicht nur Maßnahmen förderbar, die die Fremdkapitalfinanzierung von Unternehmen unterstützen, sondern auch Maßnahmen, die die Zuführung von Eigenkapital ermöglichen.

#### **2) DOTIERUNG DES SONDERPROGRAMMS:**

Zur Förderung der in Punkt 1) aufgezählten Maßnahmen werden folgende Mittel bereitgestellt:

Ausbildungsoffensive	S 500 Mio.
Ausbildungsmodernisierung	S 100 Mio.
Arbeitsstiftungen	S 200 Mio.
Kinderbetreuung	S 100 Mio.
Betriebsförderung	S 100 Mio.

Insgesamt stellt der Bund nach diesem Sonderprogramm einmalig einen Betrag von S 1 Milliarde zur Verfügung. Daraus können Maßnahmen gefördert werden, die zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1993 beginnen. Die Auszahlung der jeweils gewährten Beihilfe kann sich auf die Jahre 1993 und 1994 erstrecken.

Der Bund erwartet sich, daß sich die anderen Gebietskörperschaften an der Finanzierung der nach diesem Sonderprogramm geförderten Maßnahmen grundsätzlich im Ausmaß von einem Drittel der Bundesbeihilfe beteiligen. Vom Erfordernis einer Beteiligung anderer Gebietskörperschaften kann nur bei besonders vordringlichem arbeitsmarktpolitischen Interesse abgegangen werden. Bei Vorliegen solcher besonderer Interessen kann jedoch bei Betriebsförderungen im Sinne des Punktes 1.5. von einer Beteiligung anderer Gebietskörperschaften nicht gänzlich abgegangen werden. Im Fall der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.) wiederum ist eine der Bundesbeihilfe mindestens gleich hohe Finanzierungsbeteiligung der anderen Gebietskörperschaften unabdingbare Förderungsvoraussetzung.

### 3) **TECHNISCHE ABWICKLUNG:**

Die Bundesregierung beauftragt die Arbeitsmarktverwaltung dieses Sonderprogramm unter sinngemäßer Anwendung der Instrumente der Arbeitsmarktförderung und ihrer Richtlinien jedoch außerhalb der gebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung abzuwickeln.

**SONDERPROGRAMM 1993 DER BUNDESREGIERUNG ZUR STABILISIERUNG DER WIRTSCHAFTS- UND BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG**

Gemeinsames Programm des BMAS und des BMWA

**Gesetzlicher Titel:**

- § 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 28 Abs. 2 bzw. Abs. 4 lit. b Arbeitsmarktförderungsgesetz
- § 35 Abs. 1 lit. a oder b i.V.m. § 36 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz

**Dotierung:**

S 100 Mio.

**Ziel:**

Verbesserung der regionalen Arbeitsmarktsituation durch Unterstützung innovativer Strukturverbesserungen bei lokalen Beschäftigungsträgern.

**Zielgruppe:**

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors und Dienstleistungsunternehmen, wenn dem zu fördernden Projekt eine Leitfunktion für den Tertiärsektor zukommt. Voraussetzung ist, daß es sich um lokale Beschäftigungsträger handelt, die für die betreffende Region von Relevanz sind. Weiters muß sich das Unternehmen in einem nationalen Regionalförderungsgebiet laut ÖROK (in der jeweils geltenden Fassung) oder mit nachweisbarer Ausstrahlung in solche Gebiete befinden.

**Förderungsgegenstand:**

Materielle und immaterielle strukturverbessernde Investitionen in Rahmen von

- Unternehmensgründungen
- Betriebsansiedelungen
- Betriebsübernahmen
- Expansionen

sowie Durchführung von offensiven Umstrukturierungsmaßnahmen.

**Förderungsvoraussetzungen:**

- Sicherung akut gefährdeter oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in einem Ausmaß, das meßbare Auswirkungen auf den jeweiligen lokalen und sektoralen Arbeitsmarkt erwarten läßt.
- Besetzung der im Rahmen des Förderungsvorhabens neu zu schaffenden Arbeitsplätze unter Einschaltung des örtlichen Arbeitsamtes.
- Die Begehrensstellung, die vor Beginn des Investitionsvorhabens oder der Umstrukturierungsmaßnahme durchgeführt werden muß, hat bis spätestens 1. Oktober 1993 zu erfolgen. Der Abschluß des Projektes ist bis spätestens 1. Dezember 1994 mit vollständigen Unterlagen zu dokumentieren.
- Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes an der Förderung im Ausmaß der Hälfte der Bundesbeihilfe nach diesem Programm. Von dieser letztgenannten Voraussetzung kann bei Vorliegen eines besonders dringlichen arbeitsmarktpolitischen Interesses abgegangen werden.

Die Erfüllung dieser Förderungsvoraussetzungen und die Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung ist,



soweit nicht bereits mit Begehrenseinbringung nachgewiesen, durch geeignete Auflagen und Bedingungen in der Förderungsvereinbarung (Mitteilung) sicherzustellen.

Förderungsart und -ausmaß:

- Investitionskostenzuschuß im Ausmaß von max. 15 % der förderbaren Investitionen. Andere Förderungen, die für das beantragte Projekt gewährt werden, finden Berücksichtigung.
- Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zur Realisierung von offensiven Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß den Erfordernissen des Einzelprojektes, die sich entsprechend betriebswirtschaftlicher Kriterien ergeben.

Ergänzend zu den oben angeführten Punkten können

- Bürgschaften/Garantien der BÜRGES-Förderungsbank
- Haftungsübernahmen durch den Fonds der Arbeitsmarktverwaltung für die Dauer von max. 10 Jahren; in arbeitsmarktpolitisch besonders dringlichen Fällen für die Dauer von max. 20 Jahren.

angesprochen werden.

Für die Bemessung der Beihilfenhöhe ist weiters der Aufwand maßgeblich, der der Arbeitslosenversicherung im Falle eines Unterbleibens der zu fördernden Maßnahme erwachsen würde;

**Verfahren:**

1. Einreichung beim BMAS oder bei der BÜRGES-Förderungsbank.
2. Abstimmung der eingereichten Projekte durch das EMAS und das BMWA; insbesondere Beurteilung des Unternehmensprojektes im Hinblick auf die gesetzliche Konformität mit den §§ 27 und 35 AMFG durch das BMAS.
3. Arbeitsmarktpolitische Beurteilung (Auswirkungen auf den lokalen oder sektoralen Arbeitsmarkt, Bemessung der Ausgabeneinsparungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung) durch das örtlich zuständige Landesarbeitsamt (unter Einschaltung des Verwaltungsausschusses).
4. Beurteilung des Unternehmenskonzeptes, Auswahl der Beihilfenform und Bemessung der Beihilfenhöhe durch
  - \* die BÜRGES-Förderungsbank, bei Förderung von Investition bis zu einer Beihilfenhöhe von S 3 Mio.
  - \* das EMAS bei Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen und bei Investitionen mit einer Beihilfenhöhe ab S 3 Mio. (erforderlichenfalls unter Einschaltung von externen Prüfstellen).
5. Befassung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bei einer vorgeschlagenen Beihilfenhöhe über S 1 Mio. Eventuell Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF (bei Förderungshöhe über S 3 Mio. obligatorisch).
6. Förderungszusage. Abschluß der Vereinbarung durch das BMAS oder das LAA.

7. Abrechnung und Kontrolle durch das BMAS bzw. die BÜRGER, jeweils entsprechend der Zuständigkeit (vgl. Pkt. 4).

8. Auszahlung durch das BMAS oder das LAA.

Erläuterungen:Allgemeines:

Im Rahmen einer wirtschaftspolitischen Offensive zur Konjunkturbelebung haben sich die Bundesregierung und die Sozialpartner auf ein "Sonderprogramm zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung" geeinigt. Das Programm sieht vor, daß der Arbeitsmarktverwaltung zusätzliche Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Mitteln soll die Arbeitsmarktverwaltung folgende Arten von Maßnahmen fördern:

- Qualifikationsoffensive
- Modernisierung der Arbeitsmarktausbildung
- Gründung von Arbeitsstiftungen
- Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen
- Betriebsgründungen, - Erweiterungen und Umstellungen

Das Programm ist mit 1 Mrd. S dotiert; S 100 Mio davon sind für eine gemeinsame Förderungsaktion des BMAS und des BMWA für kleinere und mittlere Unternehmen gewidmet. Gefördert werden können Maßnahmen, die im Jahr 1993 (vor dem 1.1.1994) beginnen und bis 31.12.1994 endabgerechnet werden. Es gelten die Förderungsinstrumente und jeweiligen Verfahrensbestimmungen des AMFG und des Bundeshaushaltsgesetzes einschließlich der dazu jeweils ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Die vorliegende Novellierung des AMFG schafft keine neuen Förderungsinstrumente. Sie bestimmt nur, daß die Ausgaben im Rahmen des Sonderprogramms nicht zur gebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zählen, also nicht aus den Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung zu bedecken sind.

Die Kosten dieses Bundesgesetzes belaufen sich auf insgesamt S 1 Mrd. verteilt auf die Jahre 1993 und 1994.

Die einzelnen Regelungen:

**Artikel I:** § 51a. (1) AMFG bildet die materielle rechtliche Grundlage für die Etablierung eines Sonderprogramms in der Arbeitsmarktförderung für 1993. Weiters bestimmt § 51a (1) AMFG, daß nach dem Sonderprogramm Maßnahmen gefördert werden können, die 1993 beginnen, auch wenn die Auszahlung der Beihilfe erst 1994 erfolgt. Im Einzelfall (bei Begrenzstellung am Ende des Jahres 1993) kann auch noch eine Beihilfenbewilligung zu Beginn des Jahres 1994 erfolgen, wenn nur die zu fördernde Maßnahme spätestens per 31.12.1993 begonnen hat. Da jedoch alle besonderen Richtlinien für die Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eine Begrenzstellung vor Beginn der Maßnahme verlangen, bedeutet diese Bestimmung des § 51a AMFG auch, daß das Beihilfenbegehren vor dem 1.1.1994 eingebracht worden sein muß.

§ 51a. (2) AMFG bestimmt die Dotierung des Sonderprogramms in Höhe von insgesamt S 1 Mrd. sowie die Einbindung des BMWA in den Programmtell zur Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen. Für diesen

Programmteil sind S 100 Mio. der Gesamtdotierung von S 1 Mrd. vorgesehen.

§ 51a. (3) stellt klar, daß der Aufwand für Beihilfen im Rahmen des Sonderprogramms abweichend von sonstigen Regelungen des AMFG endgültig vom Bund zu tragen und nicht aus den Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung zu decken ist.

Artikel II: Die in § 60 Abs. 1 AIVG angefügten Sätze stellen die analoge Regelung zu § 51a Abs. 2 AMFG im Arbeitslosenversicherungsgesetz zur Bestimmung des Saldenausgleichs zwischen Bund und Fonds der Arbeitsmarktverwaltung her.

Artikel III: Diese Regelung befristet die Gültigkeit aller vorgenannten Regelungen mit 31.12.1994. Obwohl das Sonderprogramm nur für 1993 gedacht ist, ist dennoch eine Fristsetzung bis 31.12.1994 nötig, weil im Jahr 1994 möglicherweise noch einzelne Bewilligungen (siehe Artikel I), auf alle Fälle jedoch noch Beihilfenauszahlungen stattfinden sollen.